

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Verordnung der interdisziplinären Frühförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Essen hat die erste Frühfördereinrichtung in NRW.

Die Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung-FrühV) ist im Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – geregelt und ist von den Verordnungen von Heilmitteln aus kurativer Indikation zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung, geregelt im Sozialgesetzbuch V, zu trennen.

Im Rahmen der so genannten Frühförderung, dies sind Leistungen, die durch interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädiatrischer Zentren zur Früherkennung und Frühförderung noch nicht eingeschulter behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder erbracht werden, werden auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 5 Frühförderungsverordnung) durchgeführt.

Die Leistungen der Frühförderung werden dann notwendig, wenn ein noch nicht eingeschultes Kind neben Heilmitteln (KG, Ergotherapie oder Logopädie) im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes noch heilpädagogische Maßnahmen benötigt. Heilpädagogischer Bedarf ist notwendig bei

- Problemen in der Interaktion
- Problemen in der Kommunikation
- Verhaltensauffälligkeiten
- Problemen im Lernen
- Sprachanbahnung

- Alltagsbewältigung
- Angststörungen
- Aggression.

Der Anspruch auf die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die interdisziplinäre Komplexleistung nicht notwendig ist, um die Therapie und das Förderziel zu erreichen, weil im Einzelfall Leistungen der ambulanten Krankenbehandlung, der medizinischen Rehabilitation, der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft oder der Sozial-/Jugendhilfe ausreichend ist.

Wird die Notwendigkeit für interdisziplinäre Frühförderleistungen gesehen, führt die Frühfördereinrichtung aufgrund Ihrer Verordnung eine umfangreiche Eingangsdagnostik durch. Die Krankenkassen und die KV haben im Bereich Nordrhein vereinbart, dass die Verordnung der Frühförderung in interdisziplinären Frühfördereinrichtungen auf dem Muster 16 erfolgen soll. Auf dieser Verordnung sollte der Text „Verordnung über die Eingangsdagnostik interdisziplinärer Frühförderung“ vermerkt werden.

Außerdem ist anzugeben,

- a) wegen welcher Diagnose welcher Heilmittelbedarf (KG, Ergotherapie, Logopädie) gesehen wird und
- b) aus welchem Grund heilpädagogischer Bedarf (vgl. oben) notwendig erscheint.

Mit der Verwendung des Musters 16 zur Verordnung von interdisziplinärer Frühförderung ist gewährleistet, dass die Kosten nicht mit ins Heilmittelbudget einfließen.

Heilpädagogik lässt sich teilweise schwer von der Ergotherapie und der Logopädie abgrenzen. Leistungen, die eindeutig nicht dem krankheitsbedingten Heilmittelbereich zugeordnet werden können (z.B. Musik-, Reit-, Moto- und Sprachtherapie), sind Bestandteile der Heilpädagogik.

Wird ein Kind in einer interdisziplinären Frühförderstelle betreut, dürfen während der gesamten Zeit aus dem gleichen Grund keine Heilmittel verordnet werden.

Die KV Nordrhein wird im Internet und in der Mitgliederzeitschrift KVNo aktuell alle Vertragsärztinnen und –ärzte in Nordrhein die erste Frühförderstelle in Essen vorstellen.

Wir bitten Sie, als Obmann der Kinderärzte, Ihre Kolleginnen und Kollegen in Essen vorab zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansen
Vorsitzender